

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 – 4 und Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.12.2021 folgende Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Steuersatz beträgt 0,95 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 17.12.2021

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil Böhnke

(L.S.)

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung ist am 20.12.2021 im Internet unter www.timmendorfer-strand.org bereitgestellt worden und liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 17.12.2021

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil Böhnke

(L.S.)